



Name												<b>Anlage 34a</b>	
Vorname												Für jeden Betrieb / Mitunternehmeranteil ist eine eigene Anlage 34a abzugeben.	
Steuernummer												X Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	
Befreiung des nicht entnommenen Gewinns (§ 34a EStG)												X Ehefrau / Person B	
<b>Angaben zum Betrieb</b>												<b>20</b>	
Einkunftsart		11 <input type="checkbox"/> 1 = Land- und Forstwirtschaft 2 = Gewerbebetrieb 3 = Selbständige Arbeit											
Bezeichnung des Betriebs		10											
Zum 31.12.2022 festgestellter nachversteuerungspflichtiger Betrag		12										EUR	
<b>Begünstigungsbetrag</b>													
Bei Mitunternehmern ist in den nachfolgenden Zeilen jeweils der auf den Mitunternehmer entfallende Betrag anzugeben.													
Gewinn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 EStG (bei Land- und Forstwirten: Gewinn des Veranlagungszeitraums)		20										EUR	
Gewinn aus der Veräußerung / Aufgabe eines Teilbetriebs, für den der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG nicht beantragt wird oder nicht zu gewähren ist (in Zeile 47 der Anlage G, in Zeile 39 der Anlage L oder in Zeile 27 der Anlage S enthalten) und übrige außerordentliche Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 1 EStG (in Zeile 7 enthalten)		21											
Gewinn aus der Veräußerung / Aufgabe eines Teilbetriebs, für den § 16 Abs. 4 oder § 34 Abs. 3 EStG in Anspruch genommen wird (in Zeile 7 enthalten)		22											
Steuerpflichtiger Teil der Leistungsvergütungen i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG (in Zeile 7 enthalten)		23											
Entnahmen des Wirtschaftsjahres (bei Land- und Forstwirten: auf den Veranlagungszeitraum zeitanteilig aufgeteilt)		24											
Einlagen des Wirtschaftsjahres (bei Land- und Forstwirten: auf den Veranlagungszeitraum zeitanteilig aufgeteilt)		25											
Von dem nicht entnommenen Gewinn soll folgender Betrag ermäßigt besteuert werden		26											
Steuerpflichtiger Gewinn (einschließlich Veräußerungsgewinn vor Abzug des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG)		27											
<b>Nachversteuerung</b>													
Die Angaben in den Zeilen 15 bis 26 sowie 6, 7, 11 und 12 sind stets erforderlich, wenn zum 31.12.2022 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde.													
Entnahmen für Erbschaft- / Schenkungsteuer i. S. d. § 34a Abs. 4 Satz 3 EStG – ggf. anteilig für diesen Betrieb – (in Zeile 11 enthalten)		30										EUR	
Bei Antrag nach § 34a Abs. 5 Satz 2 EStG:													
Buchwerte von übertragenen oder überführten Wirtschaftsgütern nach § 6 Abs. 5 EStG		31											
Bezeichnung der laut Zeile 16 übertragenen oder überführten Wirtschaftsgüter, des übernehmenden Betriebs, Finanzamt und Steuernummer (Erläuterungen ggf. laut gesonderter Aufstellung)		17											
Der gesamte Betrieb / der Mitunternehmeranteil wurde übertragen / zum Buchwert eingebracht nach:		35 <input type="checkbox"/> 1 = § 6 Abs. 3 EStG 2 = § 24 UmwStG										14 Datum der Übertragung / Einbringung	
In den Fällen des § 6 Abs. 3 EStG: Name der übernehmenden Person des Betriebs / Mitunternehmeranteils laut Zeile 18 (Angaben zu weiteren übernehmenden Personen laut gesonderter Aufstellung)		40											
Identifikationsnummer der übernehmenden Person													
Der Betrieb / der Mitunternehmeranteil wurde veräußert oder aufgegeben.		34										<input type="checkbox"/> 1 = Ja	
Einbringung des Betriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft / Genossenschaft, Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft / Genossenschaft oder Option zur Körperschaftsbesteuerung		34										<input type="checkbox"/> 1 = Ja	
Unentgeltliche Übertragung des Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3 EStG auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. d. § 1 Abs. 1 KStG		34										<input type="checkbox"/> 1 = Ja	
Der Gewinn wird nicht mehr nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ermittelt.		34										<input type="checkbox"/> 1 = Ja	
Unentgeltliche Übertragung des Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3 EStG auf eine Mitunternehmerschaft: Höhe des nachversteuerungspflichtigen Betrags		38										EUR	
Antrag auf Nachversteuerung nach § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 EStG i. H. v.		33											

## Übernahme eines nachversteuerungspflichtigen Betrags

		EUR							
27	Auf den Betrieb / Mitunternehmeranteil laut Zeile 5 übertragener nachversteuerungspflichtiger Betrag nach § 34a Abs. 5 Satz 2 EStG	36						,	—
28	Nachversteuerungspflichtiger Betrag aufgrund einer Übertragung / Einbringung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 34a Abs. 7 EStG	37						,	—



2023AnI34a212